C/2025/4548

13.8.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12066 — TRAFIGURA / ARMORINE)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/4548)

1. Am 6. August 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Trafigura Group Pte. Ltd. („Trafigura“, Singapur), über seine 100 %ige Tochtergesellschaft Greenergy International Limited („Greenergy“, Vereinigtes Königreich), letztlich kontrolliert von Farringford Foundation (Panama),

— Armorine SAS („Armorine“, Frankreich).

Trafigura wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung – über Greenergy – die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Armorine erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Trafigura ist ein auf die Märkte für Energie, Mineralien und Metalle spezialisierter Rohstoffhändler. Seine Tochtergesellschaft Greenergy ist in der Lieferung von raffinierten Erdölerzeugnissen im Vereinigten Königreich und in Irland sowie in der Herstellung und Lieferung von Biodieselerzeugnissen tätig.

— Armorine ist im Vertrieb von raffinierten Ölerzeugnissen und Schmiermitteln in Frankreich tätig, wobei der besondere Schwerpunkt auf dem Westen Frankreichs liegt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M. 12066 – TRAFIGURA / ARMORINE

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:
Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN